

Nr. 917

06.12.2024

30. Jahrgang

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|---|-------|
| 90/2024 | Kreis Gütersloh | Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis | 4795 |
| 91/2024 | Kreis Gütersloh | Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Salzkotten durch die Stadt Rietberg | 4796 |
| 92/2024 | Kreis Gütersloh | Einsichtnahme des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2025 | 4799 |

90/2024 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Herr Wilhelm Diestmann hat die Baugenehmigung für die Errichtung eines Masthähnchenstalles beantragt.

Folgende Anlagen sind geplant:

- Masthähnchenstall mit 29.990 Tierplätzen
- 3 Futtermittelsilos
- 1 Auffanggrube für Abwasser
- 1 Flüssiggaslagertank mit 2,9 t Füllmenge.

Standort der Anlage:

Adresse: Langenberg, Rietberger Str. 86
Gemarkung: Langenberg
Flur: 29
Flurstück: 169

Zusammen mit der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel der D & S GmbH mit 84.000 Tierplätzen ist die Anlage der Ziffer 7.3.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, so dass eine **anlagenbezogene** Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nachträglich durchzuführen ist

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass durch Merkmale des Vorhabens und Vorkehrungen des Vorhabenträgers (hier u.a. Abluftführung, Staubfilter) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Seite 4795

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-05657-15-26

Datum: 06.12.2024

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1933

91/2024 Kreis Gütersloh

Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Salzkotten durch die Stadt Rietberg

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen der Vereinbarung für die Stadt Salzkotten die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Von Seiten der Stadt Salzkotten wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben Missstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 101 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gemäß §§ 1, 23 Abs.2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, durch die von ihr gem. § 101 GO eingerichtete Örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben für die Stadt Salzkotten durchzuführen:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt einschließlich der Buchführung – einzubeziehen sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe oberhalb einer durch Beschluss des Rates gesondert festgelegten Wertgrenze,
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
 9. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Rahmen der unter 1 – 8 genannten Pflichtaufgaben und im Einzelfall aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Salzkotten mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg bzw. eines Auftrages durch den Bürgermeister der Stadt Salzkotten gem. § 104 Abs. 4 GO mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 101 GO bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg besteht zurzeit aus der Leitung sowie 1,5 Stellen für die technische und 1,5 Stellen für die Verwaltungsprüfung.
- (2) Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg ist das Einvernehmen der Stadt Salzkotten erforderlich. Bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung ist die Stadt Salzkotten anzuhören.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist den Räten der beteiligten Städte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan auf.
- (2) Der Prüfplan hat die Größe und die Besonderheiten der Stadt Salzkotten angemessen zu berücksichtigen und ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Rat der Stadt Salzkotten vorzulegen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
- (4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem Rat der Stadt Salzkotten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Stadt Salzkotten erstattet der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der Örtlichen Rechnungsprüfung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte Delbrück, Rietberg, Salzkotten und Verl. Die Bürokosten und die Kosten der Schreibarbeiten werden gegeneinander aufgehoben, erzielte Erträge werden angerechnet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Salzkotten der Stadt Rietberg einen Gemeinkostenanteil in Höhe von 10 % des für die Stadt Salzkotten ermittelten Kostenanteils. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der EDV-Hard- und -Software (z.B. Laptops) werden durch die Stadt Salzkotten der Stadt Rietberg erstattet. Weiterhin erfolgt eine anteilige Verrechnung der Reisekosten und des Aufwandes für Fortbildungen der Prüfer auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Städte zum 30.06. des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.
- (3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.
- (4) Sofern für die Leistungserbringung eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind diese Aufwendungen im Rahmen des Kostenausgleichs von der Stadt Salzkotten zu erstatten.

§ 5 Vertragsdauer und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für beide Vertragspartner besteht ein sechsmonatiges Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Stadt Salzkotten verpflichtet sich, nach Kündigung der Vereinbarung die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Stadt Rietberg zusätzlich eingestellten Prüfer zu übernehmen, falls diese bei der Stadt Rietberg nicht weiter beschäftigt werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Salzkotten, den 02.12.2024

Für die Stadt Salzkotten:

gez. Ulrich Berger
Bürgermeister

gez. Michael Rölleke
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Andreas Sunder
Bürgermeister

gez. Florian Kapp
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.12.2024 zwischen der Stadt Salzkotten und der Stadt Rietberg über die

Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Salzkotten durch die Stadt Rietberg

habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 03.12.2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Sven-Georg Adenauer
Landrat

92/2024 Kreis Gütersloh

Einsichtnahme des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 06.12.2024 bis 10.02.2025 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 11.12.2024 bis 23.12.2024 und vom 02.01.2025 bis 10.01.2025** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **10.01.2025** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 26.11.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez. Adenauer